

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Medizinrecht  
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 22.07.2020**

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung und Art. 10 Satz 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 320) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	2
§ 2 Studienziel .....	2
§ 3 Studiengangsprofil .....	2
§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums .....	3
§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen .....	3
§ 6 Nachweis der studiengangspezifischen Eignung .....	4
§ 7 Module und Leistungsnachweise .....	4
§ 8 Modulhandbuch und Studienplan .....	4
§ 9 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen.....	5
§ 10 Prüfungskommission .....	5
§ 11 Masterarbeit.....	5
§ 12 Akademischer Grad .....	6
§ 13 Inkrafttreten .....	6

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studienganges ist die Ausbildung hochqualifizierter BeraterInnen auf dem Gebiet des Medizinrechts. <sup>2</sup>Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben in verschiedenen Institutionen des Gesundheitssystems (Krankenkassen, Krankenhäuser, Kliniken, usw.), in Pharma- und Versicherungsunternehmen, Ministerien und Verbänden, im öffentlichen Dienst, sowie Anwaltskanzleien mit medizinrechtlichem Schwerpunkt. <sup>3</sup>Für Volljuristen erfüllt der Masterstudiengang Medizinrecht die Voraussetzungen im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO) für die Verleihung des Titels „Fachanwalt für Medizinrecht“.
- (2) <sup>1</sup>AbsolventInnen des Masterstudienganges Medizinrecht kennen die Terminologien des Medizinrechts und seine materiellen und prozessualen Besonderheiten. <sup>2</sup>Sie sind auf dem neuesten Stand des Medizinrechts insbesondere in den Bereichen Recht der medizinischen Behandlung, Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, Berufsrecht und Vergütungsrecht der Heilberufe, Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe und Vertragsgestaltung, Krankenhausrecht und Bedarfsplanung, Krankenhausfinanzierungsrecht und Chefarztvertragsrecht, Grundzüge des Apothekenrechts, des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts. <sup>3</sup>Darüber hinaus erlangen sie grundlegende Kompetenzen auf den Gebieten der Gesundheitsökonomie und des Managements im Gesundheitswesen und verstehen die Zusammenhänge des Rechts- und Gesundheitswesens. <sup>4</sup>Sie erkennen medizinrechtliche Probleme und sind in der Lage, Lösungsansätze zu erarbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. <sup>2</sup>Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (4) Darüber hinaus können sich AbsolventInnen des Masterstudienganges Medizinrecht auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung mit Fachvertretern und Laien sowie mit VertreterInnen anderer akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über mögliche Problemlösungen austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Medizinrecht qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

## § 3

### Studiengangprofil

Der Studiengang „Medizinrecht“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

## § 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird ausschließlich als berufsbegleitendes, weiterbildendes Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ASPO angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester mit einem Workload von insgesamt 90 ECTS.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium kann jährlich zum Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Studienjahr (z.B. bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerber) angeboten wird, besteht nicht. <sup>3</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

## § 5 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Medizinrecht ist ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Leistungspunkte umfasst.
- (2) <sup>1</sup>Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden. <sup>2</sup>Einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (3) <sup>1</sup>Als einschlägig gelten insbesondere Studiengänge der Rechtswissenschaften, Medizin, Pharmazie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften und Gesundheitsökonomie. <sup>2</sup>Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen, entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Medizinrecht.
- (4) <sup>1</sup>Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in Abs. 1 genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten als JuristIn im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat), JuristIn in Krankenhäusern, ambulanten Gesundheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen sowie Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (Medizintechnik, Pharma, etc.), wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Verantwortungsbereich entspricht. <sup>3</sup>Über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung entscheidet die Prüfungskommission für diesen Studiengang.
- (5) <sup>1</sup>Bei BewerberInnen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten nachweisen, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 4 als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte und somit die Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines einschlägigen Studienabschlusses im In- und Ausland entspricht. <sup>2</sup>Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen, in der Art, Dauer, Inhalt und Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers

nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis sind in der Anlage unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.

- (6) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 4 müssen kumulativ vorliegen.

## § 6

### Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Zur Prüfung ihrer studiengangspezifischen Eignung reichen die BewerberInnen über die Online-Bewerbung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden folgende Unterlagen ein:
1. Abschlusszeugnis über den als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss nach § 5 Abs. 1
  2. Tabellarischer Lebenslauf
  3. Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten
- (2) Die Zulassung erfordert den Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 5.
- (3) <sup>1</sup>Die fristgemäße, erfolgreiche Übermittlung der vollständig ausgefüllten Online-Bewerbung ist Voraussetzung für die Prüfung auf Zulassung zum Studiengang. <sup>2</sup>Die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 sind der Online-Bewerbung in elektronischer Form beizufügen. <sup>3</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester (nur höhere Semester) sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. <sup>4</sup>Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.

## § 7

### Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise, die zu vergebenden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sowie die Gewichtung der Module für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote sowie eine Übersicht über die eingesetzten Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen und Möglichkeiten zum Erwerb von Bonuspunkten für optionale Studienleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

## § 8

### Modulhandbuch und Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch und einen Studienplan, aus denen sich der Ablauf des Studiums und die Inhalte der einzelnen Module ergeben. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
  - b) Lehrformen
  - c) Voraussetzungen für die Teilnahme
  - d) Verwendbarkeit des Moduls
  - e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
  - f) ECTS-Leistungspunkte und Benotung
  - g) Häufigkeit des Angebots des Moduls
  - h) Arbeitsaufwand
  - i) Dauer des Moduls
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
  - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
  - c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

## § 9

### Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.

## § 10

### Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftswissenschaften mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## § 11

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen können.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgabe der Masterarbeit soll im dritten Studiensemester erfolgen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas und Anmeldung der Masterarbeit ist, dass von den Studierenden mindestens 30 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe 15 Monate. <sup>2</sup>Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den Studierenden zu verantworten sind.
- (4) Zur Masterarbeit gehört eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit einfließt.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

## § 12 Akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Laws“, Kurzform „LL.M.“ verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die AbsolventInnen im grundständigen Hochschulstudium und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Punkte erworben hat.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 24.06.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 22.07.2020

Prof. Dr. Andrea Klug  
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizinrecht an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 22.07.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 22.07.2020

## Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den LL.M Studiengang Medizinrecht

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modul	ECTS	Art der Lehr- Veranstaltung	Art und Dauer (in Minuten) der Modulprüfungen	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Notengewicht für Zeugnis- gesamtnote
<b>1. Semester</b>						
M1	Grundlagen des Zivilrechts und juristischer Methodenlehre	5	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
M2	Grundzüge des Europarechts und des europäischen Wirtschaftsraums	5	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
M3	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts	5	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
<b>2. Semester</b>						
M4	Grundlagen des öffentlichen Rechts	5	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
M5	Grundlagen des Zivilprozessrechts	5	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
M6	Grundlagen des Strafrechts	5	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
<b>3. Semester</b>						
M7	Grundzüge des deutschen Gesundheitswesens und der medizinischen Terminologie	5	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
M8	Berufsrecht der Heilberufe, Vertragsarzt- u. Vertragszahnarztrecht, Recht der Telemedizin	5	SU/Ü	KI (200 Min.)		1
M9	Recht der Kranken- und Pflegeversicherung, Vertrags- u. Gesellschaftsrecht, Rettungsdienstrecht	5	SU/Ü	KI (200 Min.)		1
<b>4. Semester</b>						
M10	Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen	5	SU/Ü	KI (90 Min.)		1
M11	Recht der medizinischen Behandlung und ethische Fragen der Medizin	5	SU/Ü	KI (200 Min.)		1
M12	Krankenhausrecht, Vergütungsrecht und Steuerrecht der Heilberufe	5	SU/Ü	KI (200 Min.)		1
<b>5. Semester</b>						
M13	Arzneimittel- und Medizinproduktrecht, Apothekenrecht u. Werberecht im Gesundheitswesen	5	SU/Ü	KI (200 Min.)		1
<b>Master-Abschluss</b>						
D1	Masterarbeit	25	MA	MA, 15 Monate		5

## **Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinrecht“**

### **Inhaltliche Anforderungen an den Qualifikationsnachweis unter Angabe von Qualifikationszielen**

Bzgl. § 5 Abs. 4 SPO:

Qualifizierte Erfahrungen als JuristIn im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat), JuristIn in Krankenhäusern, ambulanten Gesundheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen sowie Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (Medizintechnik, Pharma, etc.), oder Tätigkeit in rechtsberatender oder unterstützender Funktion, in den folgenden Aufgabenbereichen (Beispiele)

- Anwaltliche Tätigkeiten der Vertretung und Beratung von Mandanten in Rechtsfragen, Vertretung von Mandanten vor Gericht, Erstellung von Rechtsschriften, etc.
- Mitarbeit in der Verwaltung von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und dortige Übernahme von juristischen Aufgabenprofilen, z. B. in den Bereichen Personal, Regresse, Behandlungsfehler, etc.
- Mitarbeit in der Verwaltung von Unternehmen der industriellen Gesundheitswirtschaft
- Durchführung und Begleitung von regulatorischen Verfahren der Medizinprodukte- und Arzneimittelentwicklung
- Mitarbeit und Unterstützung bei juristischen Fragestellung im Bereich der Krankenkassen u. a. im Bereich der SGB V

Bzgl. § 5 Abs. 5 SPO:

Praxissemester

Erstes Kennenlernen oder Vertiefung der Tätigkeit im Bereich des Medizinrechts.

- Selbstständige Mitarbeit an Projekten und Problemstellungen, deren Themen in enger fachlicher Verbindung mit dem Medizinrecht standen
- Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen, Methoden und Verfahren, die im theoretischen Studium im Themenbereich Medizinrecht gelehrt und vermittelt wurden
- Die Person ist in der Lage, nach Zeit- und Arbeitsplan auf die Fähigkeiten ausgerichtete Aufgaben bzw. Teilaufgaben selbständig unter fachlicher Anleitung bzw. im Team zu bearbeiten
- Die Person wendet nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch fachübergreifende Kompetenzen (beispielsweise Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen) an